



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von verkhauffung der Wüllen Tuech.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

Welcher oder welicke personen aber / Hochs oder Niders strafft / sich diser vnnserey Ordnung / ain yeder nach seinem Stanndt / nicht gemäss hallten / vnd die verpotne Claiden oder Zierd anmachen lassen oder tragen / oder sich dem so vor diser Ordnung gemacht waren / nach verscheinung ains Jers nach Dato geprauchten wurden / der oder dieselben sollen allenthalben durch ire ordenliche Obgkaiten erslich vmb den zehenden thail desselben verpotnen gantzen claiden / oder Gezierd / Zum andern mal vmb den halben thail / Vnd so Sy zum dritten mal damit betreten wurden / vmb dasselb ganz Claid Gezierd oder Clainat / Es sey von Gold / Silber / Edelm gestain / Seyden / Gefüllwerckh / oder andern / gestrafft werden.

Von wellichen straffen / so offt die an Gellt / Claidern / oder Clainaten geuallen / ain drittail Armen nottursstrigen leuten / Der ander der Oberrkait / daründer sollich vberrettrung vnd Straff beschehen / Vnd der drittail dem Anzaiger / oder so thainer zugegen wät / auch den Armen bedürfftig / in er folgen vnd zuegestellt werden solle.

Wir behalthen Dnns auch beuor die Handtwerckher / so verpotne Claidungen / Gezierd / vnd anders / diser vnser Ordnung zewider yemant wissentlich machen wurden / darumben strengelich zestraffen / welches wir auch yeder ort vnn den den Obgkaiten hiemit ernstlich aufgelegt haben welen.

Von verkauffung der Wullen Thuech.

Dieweyl sich befindet / das in verkauffung der Wullen Thuech / gantz / oder zum ausschnitt / vil vortails geprauchet / auch der Kauf / fer in dem das die Thuech an den Ramen züvil gestreckht we / vnd volgendes in wasser merckhlich eingen / schwärlich vernortailt wirdet. Hierauf Sezen / Ordnen / vnd wellen wir / das hinfürther in vnnserey Niderösterreichischen Landen thain Wullen Thuech gantz / oder bey der Ellen verkaufft / noch aufgeschnitten / es sey dann züvor genezt vnn geschorn / Vnd nachdem sy genezt / weytter nit an die Ramen gespannt / noch gestreckht werden / alles bey straff verliering derselben Thuech / Vnd soll dise vnnsere Satz / ung nach verscheinung vier Monaten den nächsten von Dato zeraitten angehen / vnd in würckung thomen / vnd von derselben zeit an gestrackhts gehalten werden.